

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2019

Nr. 2019/1814

Beschwerdeentscheid

Martin Eduard Fischer und Markus Bonaventur Meyer, Olten, gegen die Bürgergemeinde Olten, v.d. Dr. Dominik Strub, Rechtsanwalt und Notar, und / oder MLaw Sophie Balz-Geiser, Rechtsanwältin, Olten, betreffend Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 i.S. Genehmigung eines Kredits über 1.6 Millionen Franken für die Sanierung des Spittels in Olten und wegen Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung sowie Missachtung des Stiftungszwecks der Stiftungsgeber Werner und Elsa Scherer

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Gemäss einer Urkunde aus dem Jahr 1482, deren Transkription sich im Oltner Urkundenbuch findet, stifteten Werner und Elsa Scherer einen Teil des heutigen Grundstücks GB Olten Nr. 462 an der Marktgasse 27 ("der Spital", "der Spittel"), welches sich heute im Eigentum der Bürgergemeinde Olten befindet, als "Armenhaus".

Anlässlich der Bürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 wurde ein Kredit zur Totalsanierung der Marktgasse 27 über 1.6 Millionen Franken mit deutlichem Mehr beschlossen.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 reichten Dr. Cyrill Jeger, Martin Eduard Fischer und Markus Bonaventur Meyer, Olten, eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Bürgergemeinde Olten betreffend Missachtung des Stiftungszwecks der Stiftung Werner und Elsa Scherer / Spittel sowie allenfalls Unterlassung einer ordentlichen separaten Buchführung für diese Stiftung durch die Bürgergemeinde Olten zurückgehend mindestens bis ins Jahr 1958 anlässlich der klaren Zuteilung des Vermögens dieser Stiftung in die Verantwortung der Bürgergemeinde Olten ein.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1325 vom 2. September 2019 wurde der Aufsichtsbeschwerde keine Folge geleistet. Den Erwägungen kann entnommen werden, dass die Stiftung Werner und Elsa Scherer beziehungsweise die Belastung, das Grundstück GB Olten Nr. 462 oder einzelne Teile davon gemäss dem Stiftungszweck verwenden zu müssen, 1898 aufgehoben wurde. Da die fragliche Stiftung im Jahr 1898 aufgehoben wurde, wurden diesbezüglich bei der Bürgergemeinde Olten (heute) auch keine Missstände bei der Führung des Finanzhaushaltes festgesellt.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 reichten Martin Eduard Fischer und Markus Bonaventur Meyer, Olten (nachfolgend Beschwerdeführer), Beschwerde gegen die Bürgergemeinde Olten betreffend Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 i.S. Genehmigung eines Kredits über 1.6 Millionen Franken für die Sanierung des Spittels in Olten und wegen Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung sowie Missachtung des Stiftungszwecks der Stiftungsgeber Werner und Elsa Scherer ein. Sie beantragen in der Sache, der Beschluss, 1.6 Millionen Franken für die Sanierung des Spittels Olten aufzuwenden, sei aufzuheben insofern sie nicht der Abwendung

eines unmittelbaren Schadens an der Liegenschaft dient. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Bürgergemeinde Olten. Eventualiter sei die Beschwerde als Aufsichtsbeschwerde gegen die Bürgergemeinde Olten an das dafür zuständige Departement zu überweisen.

Als Begründung führen sie im Wesentlichen an, seit der Vermögensausscheidung Ende der 1950er Jahre sei die Frage nach der Verwendung des Spittels Olten immer wieder Gegenstand von Diskussionen gewesen, insbesondere, weil die Wohnungen im Spittel Olten mehr und mehr vernachlässigt worden seien und teilweise von den Mietern auf eigene Kosten hätten unterhalten werden müssen. Mit der nun beschlossenen Vorlage mit einem Investitionsvolumen von 1.6 Millionen Franken, beabsichtige die Bürgergemeinde, das Vermögen der Stiftung Werner und Elsa Scherer endgültig in den Besitz der Bürgergemeinde zu überführen, indem sie in der Vorlage ausführe, dass sie mit dieser Investition beabsichtige, zugunsten der laufenden Rechnung der Bürgergemeinde eine Rendite um die 5 Prozent zu erzielen. Sie wolle damit ganz offensichtlich Fakten schaffen, noch vor einer Klärung der offenen Fragen bezüglich eines zu beachtenden Stiftungszweckes. Es sei zu keiner Zeit ein ordentliches Verfahren durchgeführt worden, die unzweifelhaft bestehende Stiftung Werner und Elsa Scherer ordentlich aufzulösen und das Stiftungsvermögen nach der Auflösung dieser Stiftung gemäss dem Stiftungszweck zu verwenden. Die Bürgergemeinde habe es seit der Güterauscheidung von 1958 versäumt, für diese Stiftung eine separate Rechnung zu führen, wozu sie nach § 151 Abs. 2 des solothurnischen Gemeindegesetzes verpflichtet gewesen wäre. Die Bürgergemeinde habe bis jetzt nicht aufzeigen können, wann und wie die auf die Schenkung von Werner und Elsa Scherer zurückgehende Stiftung aufgehoben worden sei. Mit dem Beschluss der Bürgergemeindeversammlung würde die Vermengung des Stiftungsvermögens mit dem allgemeinen Vermögen der Bürgergemeinde endgültig und die Liegenschaft würde nur noch zu Renditezwecken gehalten. Solange nicht zumindest sichergestellt sei, dass die Rendite in Zukunft wieder dem Stiftungszweck zugutekomme, widerspreche ein entsprechender Kredit durch die Bürgergemeinde dem Recht.

1.3 Sistierung und Aufhebung derselben

Mit Verfügung vom 7. August 2019 wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren bis auf weiteres, jedoch spätestens bis zum Abschluss des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens in dieser Angelegenheit, sistiert.

Nachdem der Aufsichtsbeschwerde in dieser Angelegenheit mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1325 vom 2. September 2019 keine Folge geleistet wurde, wurde mit Verfügung vom 10. September 2019 die Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens aufgehoben.

Mit Eingabe vom 16. September 2019 teilten die Beschwerdeführer mit, dass die vorliegende Beschwerde aufrechterhalten werde.

1.4 Vernehmlassung

Die Bürgergemeinde Olten (nachfolgend Beschwerdegegnerin), v.d. Dr. Dominik Strub, Rechtsanwalt und Notar, und / oder MLaw Sophie Balz-Geiser, Rechtsanwältin, Olten beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 7. Oktober 2019, die Beschwerde vom 14. Juni 2019 sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST zu Lasten der Beschwerdeführer.

Als Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführer würden analog zum mittlerweile rechtskräftig erledigten Aufsichtsbeschwerdeverfahren betreffend "Spittel Olten" behaupten, dass eine Stiftung von Werner und Elsa Scherer aus dem Jahr 1482 existieren würde und die Bürgergemeinde Olten diesbezüglich die ihr obliegenden Pflichten einer separaten Rechnungsführung verletzen würde. Bezüglich sämtlicher Darlegungen zum von den Beschwerdeführern behaupteten aber bestrittenen Bestand einer "Stiftung Spittel" könne auf den klaren

und schlüssigen Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2019 verwiesen werden. Auch in diesem werde einlässlich dargelegt, warum die wiederholt vorgebrachten Behauptungen der Beschwerdeführer fehlgehen würden. Da entgegen den fortwährenden Behauptungen der Beschwerdeführer keine "Stiftung Spittel" existieren würde, würden sich auch sämtliche von den Beschwerdeführern im vorliegenden Beschwerdeverfahren betreffend Kreditgenehmigung der Totalsanierung Marktgasse 27, 4600 Olten, erhobenen Rügen als unbegründet erweisen. Insbesondere sei keine separate Rechnungsführung erforderlich und durch die Sanierung der Liegenschaft Marktgasse 27 mit dem genehmigten und vorliegend streitgegenständlichen Kredit komme es auch nicht zu einer Vermengung von unterschiedlichen Vermögenswerten resp. Vermögensmassen.

1.5 Weiterer Verfahrensverlauf

Mit Eingabe vom 8. Oktober 2019 reichte die Beschwerdegegnerin eine Kopie des Protokolls der Versammlung der ordentlichen Bürgergemeinde vom Montag, 12. September 1898, mit dem Aufhebungsbeschluss betr. Spittel Olten ein.

Mit Eingabe vom 30. Oktober 2019 reichten die Beschwerdeführer Bemerkungen zur Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin ein. Darin beantragen sie, sämtlichen im bisherigen Verfahren gestellten Anträgen der Beschwerdeführer sei statt zu geben. Den Beschwerdeführenden sei ein uneingeschränkter Einblick in sämtliche Protokolle des Bürgerrates Olten sowie der Bürgergemeinde Olten für den Zeitraum von 1897 bis und mit vorerst 1910 zu gewähren, bzw. die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, vollständige Kopien dieser Protokolle an die Beschwerdeführer herauszugeben. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Als ergänzende Begründung führen sie im Wesentlichen an, die Beschwerdegegnerin habe neu zwei Kopien eines Auszuges einer Bürgergemeindeversammlung vom 12. September 1898 in das laufende Verfahren eingebracht. Es sei nun doch sehr erstaunlich, dass in diesem Verfahren, das eine doch immerhin rund 500 Jahre währende Stiftungsgeschichte umfasse und nun wohl auch zu deren Auflösung führen solle, diese beiden Kopien, mit den wenigen Zeilen aus einem Gemeindeversammlungsprotokoll, belegen sollen, dass die Stiftung des Ehepaars Schenker gemäss den damaligen rechtlichen Gepflogenheiten korrekt aufgelöst worden sein solle. Denn im nun vorliegenden Beschluss fehle ja ganz offensichtlich ein entsprechender Auftrag an die Behörden, die Stiftung formell aufzuheben. Dieser nun vorliegende Beschluss besage nichts anderes, als dass nach dem Beschluss der Armenkommission, die Unterbringung von Randständigen künftig privat zu organisieren, nun die Art der Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu verfolgen sei. Mitnichten bedeute dieser Beschluss jedoch, dass damit auch gleich die Stiftung mit ihrem weiterhin zweckgebundenen Vermögen aufzuheben sei. Selbst wenn der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Aufsichtsbeschwerde in dieser Angelegenheit zu dem von den Beschwerdeführern nicht nachvollziehbaren Beschluss komme, dass die Gemeindeversammlung die Stiftung selbst hätte auflösen können, so müsste sie dies dann doch immerhin auch getan haben. Zwei Dokumente würden heute belegen, dass bis vor kurzen niemand bezweifelt habe, dass auf dem Spittel eine durch das Ehepaar Scherer verfügte Zweckbestimmung laste. Einerseits das von der Bürgergemeinde selbst in Auftrag gegebenen Gutachten Schenker aus dem Jahre 1904 sowie andererseits die Abstimmungsbeilage, mit der im Jahre 1958 an der Urne die Zusage des Spittels an die Bürgergemeinde beschlossen worden sei. Um zu verstehen, warum die Bürgergemeinde im Jahre 1904 ein Rechtsgutachten habe erstellen lassen und welche Schlüsse sie damals daraus gezogen habe, sei es unerlässlich, sämtliche Protokolle des Bürgerrates sowie der Bürgergemeindeversammlung zu sichten. Die Klärung aufgrund der vorhandenen Protokolle könne dazu führen, dass für den Spittel in Olten eine Lösung gefunden werden könne, die nicht nur den aktuellen Interessen der Beschwerdegegnerin, sondern auch demjenigen des Stifterehepaares Rechnung trage.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Nach Abs. 2 beginnt die Beschwerdefrist, wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben will, an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag.

Die Beschwerdeführer sind Stimmberechtigte der Bürgergemeinde Olten und damit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970, VRG; BGS 124.11). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

Die Überprüfungsbefugnis beschränkt sich im Gemeindeautonomiebereich somit auf Rechtswidrigkeit und Willkür.

Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei ist ein Entscheid allerdings erst dann aufzuheben, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 131 I 467, E. 3.1, S. 473 f.).

Eine Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnisse zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Der Schutz der Gemeindeautonomie setzt eine solche nicht in einem ganzen Aufgabengebiet, sondern lediglich im streitigen Bereich voraus (BGE 124 I 223, E. 2b, S. 226 f.).

Das kantonale Recht regelt nicht, ob und wie oder in welchem Umfang Gemeinden ihre gemeindeeigenen Liegenschaften zu unterhalten oder zu sanieren haben. Die Gemeinden sind daher bei Sanierungsprojekten von gemeindeeigenen Liegenschaften autonom.

Die Überprüfungsbefugnis beschränkt sich deshalb vorliegend auf Rechtswidrigkeit und Willkür.

2.3 Inhatliches

2.3.1 Stiftung Werner und Elsa Scherer / Spittel

Die Beschwerdeführer führen diesbezüglich an, seit der Vermögensausscheidung Ende der 1950er Jahre sei die Frage nach der Verwendung des Spittels Olten immer wieder Gegenstand von Diskussionen gewesen, insbesondere, weil die Wohnungen in Spittel Olten mehr und mehr vernachlässigt worden seien und teilweise von den Mietern auf eigenen Kosten hätten unterhalten werden müssen. Um Klarheit in Bezug auf die vorhandenen Vermögenswerte der Stiftung Werner und Elsa Scherer und die weitere Verwendung des Spittels Olten zu schaffen, hätten die Beschwerdeführer einen Rechtsanwalt beauftragt, bei der Bürgergemeinde vorstellig zu werden und entsprechende Auskunft zu verlangen. Für die Beantwortung habe die Beschwerdegegnerin ebenfalls ein Anwaltsbüro beauftragt. Mit der nun beschlossenen Vorlage, mit einem Investitionsvolumen von 1.6 Millionen Franken, beabsichtige die Bürgergemeinde, das Vermögen der Stiftung Werner und Elsa Scherer endgültig in den Besitz der Bürgergemeinde zu überführen, indem sie in der Vorlage ausführe, dass sie mit dieser Investition beabsichtige, zugunsten der laufenden Rechnung der Bürgergemeinde eine Rendite um die 5 Prozent zu erzielen. Sie wolle damit ganz offensichtlich Fakten schaffen, noch vor einer Klärung der offenen Fragen bezüglich eines zu beachtenden Stiftungszweckes. Es sei zu keiner Zeit ein ordentliches Verfahren durchgeführt worden, die unzweifelhaft bestehende Stiftung Werner und Elsa Scherer ordentlich aufzulösen und das Stiftungsvermögen nach der Auflösung dieser Stiftung gemäss dem Stiftungszweck zu verwenden. Die Bürgergemeinde habe es seit der Güterauscheidung von 1958 versäumt, für diese Stiftung eine separate Rechnung zu führen, wozu sie nach § 151 Abs. 2 des solothurnischen Gemeindegesetzes verpflichtet gewesen wäre. Auch habe die Beschwerdegegnerin keine entsprechende Stiftungsadministration sichergestellt und mit der zwar günstigen Vermietung der Wohnungen wohl auch den Stiftungszweck nicht mehr richtig erfüllt. Die Bürgergemeinde habe bis jetzt nicht aufzeigen können, wann und wie die auf die Schenkung von Werner und Elsa Scherer zurückgehende Stiftung aufgehoben worden sei.

Die Beschwerdegegnerin macht in diesem Zusammenhang geltend, die Beschwerdeführer würden analog zum mittlerweile erledigten Aufsichtsbeschwerdeverfahren betreffend "Spittel Olten" (vgl. dazu insbesondere den Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1325 vom 2. September 2019) behaupten, dass eine Stiftung von Werner und Elsa Scherer aus dem Jahr 1482 existieren würde und die Bürgergemeinde Olten diesbezüglich die ihr obliegenden Pflichten einer separaten Rechnungsführung verletzen würde. Bezüglich sämtlicher Darlegungen zum von den Beschwerdeführern behaupteten aber bestrittenen Bestand einer "Stiftung Spittel" könne auf den klaren und schlüssigen Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2019 verwiesen werden. Auch in diesem werde einlässlich dargelegt, warum die wiederholt vorgebrachten Behauptungen der Beschwerdeführer fehlgehen würden.

Wie sich dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1325 vom 2. September 2019 entnehmen lässt, wurde die Stiftung Werner und Elsa Scherer beziehungsweise die Belastung, das Grundstück GB Olten Nr. 462 oder einzelne Teile davon gemäss dem Stiftungszweck verwenden zu müssen, 1898 aufgehoben. Da die fragliche Stiftung im Jahr 1898 aufgehoben wurde, bestehen bei der Beschwerdegegnerin (heute) auch keine Missstände in Bezug auf die Führung des Finanzhaushaltes. Die Beschwerdeführer haben immer wieder in Frage gestellt (auch mit zusätzlichen Briefen an den Regierungsrat im Nachgang der Eröffnung des Regierungsratsbeschlusses vom 2. September 2019), ob im Jahr 1898 effektiv die Bürgergemeindeversammlung die Aufhebung der Stiftung beschlossen habe. Im Aufsichtsbeschwerdeverfahren, welches im Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2019 mündete, wurde aufgrund der Eingaben der Beschwerdeführer sowie der Beschwerdegegnerin, aufgrund des Gutachtens von Fürsprecher E. Schenker aus dem Jahr 1904 und aufgrund des zeitlichen Ablaufs, welcher sich aus den Akten ergab (Behandlung im Bürgerrat am 26. August 1898; Behandlung in der "Bürgergemeinde" vom 12. September 1898), geschlossen, dass im Jahr 1898 die Bürgergemeindeversammlung die Aufhebung der Stif-

tung beschlossen hat. Im vorliegenden Verfahren wurde nun noch das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 12. September 1898 eingereicht, welches den diesbezüglichen Schluss im Regierungsratsbeschluss, dass der entsprechende Beschluss von der Bürgergemeindeversammlung gefasst wurde, vollumfänglich bestätigt.

Im Zusammenhang mit den vorgängigen Anfragen des Rechtsanwaltes an die Beschwerdegegnerin, um Klarheit in Bezug auf die vorhandenen Vermögenswerte der Stiftung Werner und Elsa Scherer und die weitere Verwendung des Spittels Olten zu schaffen, ergibt sich aus dem Schreiben des Rechtsanwaltes der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin vom 20. Mai 2019, dass die Antworten der Beschwerdegegnerin für die Beschwerdeführer nicht zufriedenstellend waren. Sollte in den aus Sicht der Beschwerdeführer nicht zufriedenstellenden Antworten auf die Anfragen durch ihren Rechtsanwalt die in der Beschwerdetitulierung aufgeführte Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung gesehen werden, so geht die Annahme fehl, dass deshalb eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung vorliegen würde. Damit eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung vorliegen könnte, müssten die Beschwerdeführer einen Anspruch auf Erlass einer bestimmten Verfügung haben, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten der Beschwerdeführer hoheitlich, einseitig und verbindlich regelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich aus den Anfragen der Beschwerdeführer ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung betreffend die Beschwerdeführer ableiten liesse. Da die Beschwerdeführer betreffend die Thematik Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ohnehin keine Rechtsbegehren gestellt haben, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

2.3.2 Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2019

Die Beschwerdeführer führen diesbezüglich aus, mit dem Beschluss der Bürgergemeindeversammlung würde die Vermengung des Stiftungsvermögens mit dem allgemeinen Vermögen der Bürgergemeinde endgültig und die Liegenschaft würde nur noch zu Renditezwecken gehalten. Solange nicht zumindest sichergestellt sei, dass die Rendite in Zukunft wieder dem Stiftungszweck zugutekomme, widerspreche ein entsprechender Kredit durch die Bürgergemeinde dem Recht.

Die Beschwerdegegnerin macht in diesem Zusammenhang geltend, da entgegen den fortwährenden Behauptungen der Beschwerdeführer keine "Stiftung Spittel" existieren würde, würden sich auch sämtliche von den Beschwerdeführern im vorliegenden Beschwerdeverfahren betreffend Kreditgenehmigung der Totalsanierung Marktgasse 27, 4600 Olten, erhobenen Rügen als unbegründet erweisen. Insbesondere sei keine separate Rechnungsführung erforderlich und durch die Sanierung der Liegenschaft Marktgasse 27 mit dem genehmigten und vorliegend streitgegenständlichen Kredit komme es auch nicht zu einer Vermengung von unterschiedlichen Vermögenswerten resp. Vermögensmassen.

Die gesamte materielle Begründung, weshalb die Kreditsprechung der Bürgergemeinde zur Totalsanierung der Marktgasse 27 dem "Recht" widersprechen soll, basiert auf der falschen Annahme der Beschwerdeführer, dass die Liegenschaft (noch) mit einem bestimmten Stiftungszweck "belastet" sei. Dies ist jedoch, wie sich aus Ziffer 2.3.1 ergibt, seit 1898 nicht (mehr) der Fall. Die ganze diesbezügliche Argumentation läuft somit ins Leere. Formelle Fehler betreffend die Beschlussfassung wurden keine geltend gemacht und solche sind aus den Akten auch nicht ersichtlich.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet.

2.3.3 Eventualantrag

Die Beschwerdeführer beantragen, eventualiter sei die Beschwerde als Aufsichtsbeschwerde gegen die Bürgergemeinde Olten an das dafür zuständige Departement zu überweisen.

Hier angefochten ist ein konkreter Beschluss der Bürgergemeindeversammlung. Gegen einen solchen ist grundsätzlich ein ordentliches Rechtsmittel zu ergreifen, was vorliegend mittels der Beschwerde vom 14. Juni 2019 auch getan wurde. Für eine zusätzliche Prüfung des angefochtenen Beschlusses im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde besteht aufgrund der Subsidiarität des Rechtsbehelfs der Aufsichtsbeschwerde daher grundsätzlich kein Raum mehr: Die Aufsichtsbeschwerde gilt als subsidiärer Rechtsbehelf und kann daher nur dann erhoben werden, wenn die behauptete Rechtsverletzung mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel gerügt werden kann (vgl. RRB Nr. 2010/1137 vom 21. Juni 2010, Ziffer 2.1 sowie Allgemeines Verwaltungsrecht, Häfelin/Müller/Uhlmann, 7. Auflage, 2016, RZ 1210). Im Übrigen sind die Beschwerdeführer wohl davon ausgegangen, dass die Aufsichtsbeschwerde, welche mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1325 vom 2. September 2019 abgeschlossen wurde, durch die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn behandelt würde. Diese wurde von der Stiftungsaufsicht jedoch zuständigkeitshalber dem Regierungsrat zur Behandlung überwiesen. Eine aufsichtsrechtliche Prüfung betreffend den Bestand der fraglichen Stiftung (und nicht betreffend den Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2019) ist somit durch die zuständige Aufsichtsbehörde ohnehin bereits erfolgt, was wohl auch der Intention des Eventualantrages der Beschwerdeführer entsprach.

Die Beschwerde erweist sich somit auch betreffend den Eventualantrag als unbegründet.

2.3.4 Begehren um zusätzliche Aktenedition

In ihrer Eingabe vom 30. Oktober 2019 beantragen die Beschwerdeführer, ihnen sei ein uneingeschränkter Einblick in sämtliche Protokolle des Bürgerrates Olten sowie der Bürgergemeinde Olten für den Zeitraum von 1897 bis und mit vorerst 1910 zu gewähren, bzw. die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, vollständige Kopien dieser Protokolle an die Beschwerdeführer herauszugeben.

Vorliegender Streitgegenstand ist der Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 und nicht der Bestand der fraglichen Stiftung.

Der Aufhebungsbeschluss der Bürgergemeindeversammlung im Jahr 1898 und dessen Rechtsfolgen wurden im Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1325 vom 2. September 2019 abschliessend abgehandelt.

Somit sind die von den Beschwerdeführern geforderten Protokolle für das vorliegende Verfahren nicht relevant.

Das Akteneditionsbegehren erweist sich daher für das vorliegende Verfahren ebenfalls als unbegründet.

Selbstverständlich steht es den Beschwerdeführern frei, bei der Beschwerdegegnerin ausserhalb dieses Verfahrens Einsicht in die gewünschten Protokolle von öffentlichen Verhandlungen zu verlangen.

2.4 Schlussfolgerung

Die Beschwerde erweist sich in allen Punkten als unbegründet und ist daher vollumfänglich abzuweisen.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'200 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'200 Franken sind mit dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken zu verrechnen.

Von der Beschwerdegegnerin ist eine Parteientschädigung beantragt worden. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 106 ZPO; §§ 199 und 202 GG; §§ 30, 37, 39 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 18 GT -

- 4.1 Die Beschwerde wird vollumfänglich abgewiesen.
- 4.2 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'200 Franken zu tragen. Diese werden mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken verrechnet.
- 4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Markus Bonaventur Meyer, Krummackerweg 23, 4600 Olten

Verfahrenskosten:	Fr.	1'200.--	(Kto. 4210000/81097/2030)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>0.--</u>	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4920)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, scn, bae)

Markus Bonaventur Meyer, Krummackerweg 23, 4600 Olten, **R**KSC Rechtsanwälte und Notare, Dr. Dominik Strub, Rechtsanwalt und Notar, Belchenstrasse 3,
Postfach, 4601 Olten (2, für sich und Klientschaft), **R**Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:****Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079; Gutschrift Kto. 4210000/81097/2030)**